



Gastwirtschaftsgesetz
der Gemeinde Klosters ¹
(GWGK)

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (GWG)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Dieses Gesetz regelt die Bewilligungen, die Öffnungszeiten sowie die Gebührenerhebung für gastgewerbliche Tätigkeiten in der Gemeinde Klosters ².

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 3

Aufsicht Der Vorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Art. 4

Vollzug Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Vorstand. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind.

Die Aufgaben der Gastwirtschaftspolizei unter Einschluss der Erteilung von Anlassbewilligungen obliegen der Gemeindepolizei nach Weisungen des Vorstandes.

II. Bewilligungen

Art. 5

Gesetzliche Grundlage Die Bewilligungspflicht und -voraussetzungen richten sich nach dem kantonalen Recht.

¹ UG 27.09.2020

² UG 27.09.2020

Art. 6

Gesetzliche Vorbehalte

Bestimmungen des übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere des Planungs-, Bau-, Umweltschutz- und Lebensmittelrechtes bleiben vorbehalten.

Ebenso sind die Bestimmungen des kommunalen Baugesetzes einzuhalten.

Art. 7

Gesuch

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3 Abs. 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Uebernahme eines Betriebes beim Vorstand, dasjenige für eine Anlassbewilligung mindestens einen Arbeitstag vor der Durchführung bei der Gemeindepolizei einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll;
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses;
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe;
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug;
- b) unterschriftliche Bestätigung gemäss Art. 5 Abs. 3 GWG;
- c) Auszug aus dem Betreibungsregister.

Art. 8

Erteilung

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Uebernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

Bewilligungen dürfen nur für Lokale erteilt werden, die geeignet sind und bei deren Betrieb keine für die Nachbarschaft unzumutbare Störung der Nachtruhe oder anderweitige erhebliche Belästigung hervorgerufen wird.

Geeignet sind im Normalfall Betriebe, welche über, den gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechende Einrichtungen und Geräte sowie Toilettenanlagen verfügen.

Art. 9

Auflagen

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie, zwecks Verhinderung von Störungen der Nachtruhe oder anderweitig erheblichen Belästigungen, über die Oeffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

Art. 10

Erlöschen

Die Bewilligungen erlöschen nach den im kantonalen Recht vorgesehenen Gründen.

Art. 11Verlegung,
Aenderung der Betriebsart

Verlegung von Betrieben sowie Aenderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung. Für das Gesuch gilt Art. 7 Abs. 1 und 2 sinngemäss.

Art. 12

Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Uebernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.

Das Formular kann bei der Gemeindepolizei bezogen werden.

III. Oeffnungszeiten**Art. 13**

Bestimmungen

Die Betriebe können ihre Oeffnungszeiten nach eigenem Ermessen festlegen.

Nach 22.00 Uhr ist jeder Lärm, der störend oder belästigend wirken könnte, zu unterlassen.

Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, können für einzelne Betriebe Oeffnungszeiten festgelegt werden.

IV. Gebühren

Art. 14

Bewilligungsgebühren Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Betriebe Fr. 300.--;
- b) für Betriebe mit einer jährlichen Dauer von maximal 6 Monaten Fr. 200.--;
- b) für Anlässe Fr. 50.--;
- c) für Verlegung, Aenderung der Betriebsart Fr. 100.--.

Gebührenfreie Bewilligungen Ortsvereine erhalten pro Jahr zwei unentgeltliche Bewilligungen.

Art. 15

Besondere Gebühren Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

V. Verwaltungsmassnahmen, Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Art. 16

Massnahmen, Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden im Rahmen von Art. 21 und 22 GWG vom Vorstand geahndet.

Art. 17

Rechtsmittel Entscheide der Gemeindepolizei können innert 10 Tagen seit Zustellung beim Vorstand mit Beschwerde angefochten werden.

Gegen Verfügungen des Vorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs erhoben werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18

Aufhebung bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 30. Januar 1983, teilrevidiert am 1. April 1990 samt Ausführungsverordnung hiezu sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 19

Uebergangsbestimmungen

Die, gestützt auf das bisherige Recht, ergangenen Bewilligungen werden gemäss neuem Recht umgeschrieben.

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

Art. 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk am 1. Januar 2000 in Kraft.

In der Urnenabstimmung vom 26. September 1999 beschlossen.

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.